

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALBERSCHWENDE

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 07.12.2023**

---

**10. Verordnung: Hundeabgabenverordnung**

---

## HUNDEABGABENVERORDNUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2023 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs 3 Z 2 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, nachstehende Verordnung zu erlassen:

### § 1

#### Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Alberschwende einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Alberschwende eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

### § 2

#### Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird mit € 87,00 für jeden Hund festgesetzt (Gemeindevertretungsbeschluss vom 20.11.2023).
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

### § 3

#### **Abgabenbefreiung**

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
  - a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- u. forstwirtschaftliche Betriebe u. d. g. l.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) besitzt und keinen Telefonanschluss hat.
  - b) Assistenzhunde gem. § 39a des Bundesbehindertengesetzes sowie Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde gem. § 39a Abs 3 Bundesbehindertengesetz nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 und 7
  - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Lawinenhunde.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

### § 4

#### **Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Alberschwende einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Alberschwende zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

### § 5

#### **Hundemarken**

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Alberschwende eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

### § 6

#### **Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

### § 7

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBl. Nr. 23/1984, i. d. G. F. bestraft.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

K l a u s   S o h m